<u>Satzung</u>

Der Turn- und Sportgemeinschaft Holzhausen-Sylbach von 1912 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Holzhausen-Sylbach von 1912 e.V. Der Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen-Holzhausen. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Lemgo eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Er wird verwirklicht insbesonders durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wobei besonders die körperliche Betätigung und Leistung und die sinnvolle Freizeitgestaltung Jugendlicher im Vordergrund steht. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Aufnahme im Verein ist die Mitgliedschaft automatisch mit den Verbänden verbunden, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Jedes aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände anzuerkennen und zu achten.
- 2.) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder durch Tod.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschrieben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.

- 3.) Ein Mitglied des Verein kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) Wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c) Wegen groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) Wegen widerrechtlicher Nichtbeachtung von Vorstandsbeschlüssen.

Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss über den Ausschluss.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1.) Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, einen Beitrag in Geld zu entrichten.
- 2.) Näheres bestimmt die schriftlich festgelegte Beitragsordnung.
- 3.) Die Höhe des Beitrages wird jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 4.) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Ältestenrat, die Jugendversammlung und der Mitarbeiterkreis.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2.) Der Vorstand arbeitet
- a.) <u>als geschäftsführender Vorstand</u>

bestehend aus: 1. dem Vorsitzenden

2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassierer
dem Schriftführer

dem Jugendausschussvorsitzenden
dem Vorsitzenden des Ältestenrats

b.) als Gesamtvorstand

bestehend aus: 1. dem geschäftsführenden Vorstand

2. dem stellvertretenden Kassierer

3. dem stellvertretenden Schriftführer

4. dem stellvertretenden Jugendausschussvorsitzenden

5. dem Ältestenrat

6. dem Geschäftsführer der Fußballabteilung

7. dem Oberturnwart

8. dem Fußballobmann

9. dem Festausschussvorsitzenden

10. dem Pressewart

11. dem Sozialwart

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er ist für die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Gesamtvorstandes vollzogen werden. Er hat insbesondere einen Haushaltsplan zu erstellen.

Nach Abschluss des Kalenderjahres hat er den Jahresabschluss zu tätigen und diesen der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt in einfacher Mehrheit.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1.) Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
 - b.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - c.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und deren Wahl.
 - d.) Entlastung des Vorstandes.
 - e.) Wahl des Vorstandes.
 - f.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - g.) Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein.
- 3.) Anträge können in der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied gestellt werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgezeichnet sind, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge jedoch können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Aushang im Info-Kasten am Eingang der Turn- und Festhalle an der B 239 in 32107 Bad Salzuflen, Hauptstraße 10, und im Info-Kasten am Markant-Markt, 32107 Bad Salzuflen, Hauptstraße 39, oder durch die Tageszeitung (Lippische Landes-Zeitung) einberufen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine "Außerordentliche Mitgliederversammlung" einberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder, unter Angaben der Gründe, verlangen.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und für die Dauer der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2.) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 4.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6.) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens drei Mitglieder des Vereins, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden kann nur, wer mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins ist. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden, der zum geschäftsführenden Vorstand gehört.

Die Aufgaben des Ältestenrats sind:

- a.) die Ehrenverfahren gemäß der Vereins- bzw. Verbandsehrenordnung durchzuführen,
- b.) bei Rücktritt des gesamten Vorstandes die Rechte und Pflichten des Vorstandes wahrzunehmen.

§ 15

Jugendversammlung

- 1.) Die Jugendabteilung des Vereins wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst verwaltet. Die Jugendordnung ist ein Teil der Hauptsatzung des Vereins.
- 2.) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 3.) Änderungen der Jugendordnung gemäß § 7 dieser Jugendordnung bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

4.) Der/die Jugendausschussvorsitzende(r) und die/der Vertreter(in) werden von der Hauptversammlung in ihren Ämtern bestätigt, nachdem sie vom Vereinsjugendtag gewählt worden sind.

§ 16

Mitarbeiterkreis

- 1.) Zum Mitarbeiterkreis gehören die Mitglieder des Vorstandes, die Übungsleiter, die Betreuer, die Trainer, der Festausschuss, die Kassenprüfer, die Platzkassierer.
- 2.) Der Mitarbeiterkreis kann zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 17

<u>Abteilungen</u>

- 1.) Die Bildung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 2.) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der Fachwarte, der Übungsleiter und der Trainer.
- 3.) Die Fachwarte werden von den einzelnen Abteilungen benannt und die Vorschläge sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18

Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe und Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und die Kasse mindestens einmal im Jahr zu überprüfen.
- 2.) Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.
- 3.) Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung Entlastung des Kassierers.

§ 19

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Amts- und Funktionsträgern sowie Mitgliedern im Verein erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

Insbesondere werden durch die TSG Holzhausen-Sylbach folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Kontoverbindungen sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion.

Zugang zu den personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die in der Turn- und Sportgemeinschaft Holzhausen-Sylbach von 1912 e.V. eine Funktion ausüben, die die

Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die personenbezogenen Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

Der Verein stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten haben. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Personen aus dem Verein hinaus.

Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-VGO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 20 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist durch den Vorstand gem. § 26 BGB ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind bei der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 20

Auflösung des Vereins

Wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beantragen, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats seit der Antragstellung eine Mitgliederversammlung einberufen, die über den Antrag zu entscheiden hat. Der Beschluss der Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wird der Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst, so ist das Vermögen des Vereins dem Landessportbund in Duisburg zu übergeben, der es einem eventuell neu zu gründenden Verein nach Maßgabe seiner Satzung zur Verfügung zu stellen hat.